

Mehr Sicherheit am Bau

Von Dr. Dieter Uhlig und Dr. Volker Steinborn

Die Bauwirtschaft, eine der wichtigsten Branchen der europäischen Wirtschaft, hat die schlechteste Unfallbilanz. Auf Baustellen in Deutschland ist die Unfallhäufigkeit mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Unfälle auf Baustellen haben im Vergleich zu den Unfällen in anderen Wirtschaftszweigen meist deutlich schwerere Folgen.

Die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft wenden derzeit im Vergleich zum Durchschnitt der Berufsgenossenschaften der gewerblichen Wirtschaft das dreifache an Unfallrenten auf.

Vergleichbares zeigt sich im Bereich der Berufskrankheiten: Etwa 8% der Erwerbstätigen waren 1998 im Baugewerbe tätig. Auf diesen Personenkreis entfielen jedoch 15% aller anerkannten Berufskrankheiten wie auch aller neuen BK-Renten.

Verbesserungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bedingen einen ganzheitlichen Ansatz unter Einbeziehung aller Beteiligten an einer Baumaßnahme. Hierzu wurde von Minister W. Riester der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) eingerichtet [BArbBl. 1/2000].

Dem Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Bauherren, der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeber-Seite, der staatl. Arbeitsschutzverwaltung, der Unfallversicherungsträger sowie zwei Sachverständige an. Dies bietet die Möglichkeit, aktuelle Belange des Arbeitsschutzes auf Baustellen zu behandeln und losgelöst von oftmals langwierigen Gesetzes- oder Verordnungsverfahren praxisnahe Regelungen zu schaffen, die die Erfahrungen und die Interessenlage aller Seiten berücksichtigen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe,

1. den Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Regeln und Erkenntnisse für Arbeiten auf Baustellen zu ermitteln,
2. zu ermitteln, wie die in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen gestellten Anforderungen erfüllt werden können,

3. dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen,
4. das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in allgemeinen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen zu beraten.

Der Ausschuss, der sich am 08. Februar 2000 in Berlin konstituierte, legt seine Vorhaben zur besseren Transparenz in einem Arbeitsprogramm fest (siehe Abbildung). Eine seiner Hauptaufgaben ist es, die Bestimmungen der am 01. Juli 1998 in Kraft getretenen Baustellenverordnung zu konkretisieren.

Mit der Baustellenverordnung wurde die europäische Baustellenrichtlinie 92/57/EWG in deutsches Recht umgesetzt. Die Baustellenverordnung verlangt u.a. die Vorankündigung bestimmter Bauvorhaben bei der zuständigen Behörde, die Erarbeitung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen und die Bestellung von Koordinatoren, die das Zusammenwirken verschiedener Unternehmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auf Baustellen steuern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hatte bereits im August 1998 ein Aktionsprogramm zur Einführung und Umsetzung der Baustellenverordnung initiiert. Im Rahmen dieses Aktionsprogrammes wurde ein Arbeitskreis gebildet, der unter der Federführung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Dezember 1998 die „Erläuterung zur Baustellenverordnung“ und im November 1999 eine „Hilfe für den Bauherrn zur Bestellung eines geeigneten Koordinators“ fertig stellte (Broschüren des BMA Nr. A 218 und A 229, Internet www.baua.de). Diese wurden von der Fachöffentlichkeit sehr positiv aufgenommen.

Durch den ASGB sollen nunmehr Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen aufgestellt werden, die den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wiedergeben. Sie sollen Wege aufzeigen, wie die Bestimmungen staatlicher Arbeitsschutzvorschriften erfüllt werden können. Der Ausschuss hat dazu bisher vier Projektgruppen eingerichtet, in die zusätzliche Fachleute einbezogen sind. Die Projektgruppe 1 konkretisiert die Begriffsbestimmungen der Baustellenverordnung. Projektgruppe 2 beschreibt die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten eines geeigneten Koordinators. Projektgruppe 3 legt Mindestanforderungen an den Inhalt von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen fest. Projektgruppe 4 unterstützt das BMA bei der Erarbeitung und Umsetzung einer europäischen Richtlinie zur Benutzung von Leitern und Gerüsten.

Auf seiner zweiten Sitzung am 02. November 2000 in Bonn hat der ASGB die ersten beiden Regeln verabschiedet. Die RAB 01, Stand 02.11.2000 sowie die RAB 10, Stand 02.11.2000 sind nachfolgend im Abschnitt „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Inhalt und Aufbau der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen beschreibt die Grundregel RAB 01, Stand 02.11.2000. Die RAB 10, Stand 02.11.2000 enthält die Konkretisierung des Begriffs „Planung der Ausführung“ i.S. der Baustellenverordnung. Es ist beabsichtigt, die RAB 10 durch weitere Begriffsbestimmungen fortlaufend zu ergänzen.

Die RAB ersetzen künftig die entsprechenden Passagen der Erläuterung zur Baustellenverordnung (Fassung: 15. Januar 1999) [BArbBl. 3/1999].

Vorsitzender des Ausschusses ist	Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Strampe PHILIPP HOLZMANN AG Arbeitssicherheit An der Gehespitz 50 63263 Neu-Isenburg Telefon: 06102/45-3980 Telefax: 06102/45-3959 e-mail: wstrampe@hlzm.de
Stellvertretende Vorsitzende ist	Frau Irmgard Meyer Bundeschristenrat IG Bauen-Agrar-Umwelt Olof-Palme-Str. 19 60439 Frankfurt/Main Telefon: 069/95737-400 Telefax: 069/95737-409 e-mail: i.meyer@igbau.de
Die Geschäftsführung obliegt der	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Gruppe 3.5 Branchenschwerpunkte Proschhübelstr. 8 Postfach 100243 01072 Dresden Telefon: 0351/8062-450, Herr Dr. Steinborn Telefax: 0351/8062-210 e-mail: asgb@baua.bund.de

Abbildung

Arbeitsprogramm des ASGB für 2000 / 2001:

- Erarbeitung einer Regel „Begriffsdefinitionen zur Baustellenverordnung“
→ Einrichtung einer Projektgruppe (PG 1)
Definition verschiedener Begriffe:
zu § 1 Abs. 3 „Bauliche Anlage“
zu § 2 Abs. 1 „Planung der Ausführung“
zu § 2 Abs. 2 „Erhebliche Änderung“
zu § 2 Abs. 2 „gleichzeitig tätig werden“
zu § 2 Abs. 2 „Einrichtung der Baustelle“
zu § 2 Abs. 2 „Personentage“
und weitere
- Erarbeitung einer Regel zur erforderlichen Eignung von Koordinatoren nach BaustellV
→ Einrichtung einer Projektgruppe (PG 2)
Konkretisierung zu § 3 Abs. 1 „Geeigneter Koordinator“
- Erarbeitung einer Regel „Form und Inhalt von SiGe-Plänen (Mindestanforderungen)“
- → Einrichtung einer Projektgruppe (PG 3)
- Beschreibung der Haftungssituation im Hinblick auf die Baustellenverordnung mit besonderer Berücksichtigung der Beauftragung eines Dritten gemäß § 4 der BaustellV
→ Gutachterliche Darstellung
- Beratung der „Gerüste-Richtlinie“
→ Einrichtung einer Projektgruppe (PG 4)
- Fachliche Begleitung eines Forschungsvorhabens zur Umsetzung der Baustellenverordnung
→ Vergabe eines Forschungsvorhabens
- Durchführung eines Workshops über Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen außerhalb des Vorschriften- und Regelwerkes
- Erarbeitung einer Regel zur Unterlage für spätere Arbeiten (Mindestanforderungen)
→ Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 BaustellV „Spätere Arbeiten“

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Bek. des BMA vom 27. Dezember 2000 – III c 4-34515-3 –

Der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen hat während seiner Sitzung am 2.11.2000 die folgenden Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen beschlossen:

- A. RAB 01: [Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB](#)

- B. RAB 10: [Begriffsbestimmungen](#)

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen	Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB	<i>RAB 01</i> <i>Stand: 02.11.2000</i>
--	--	--

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

Die RAB werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

Inhalt

- 1 Gegenstand
- 2 Zustandekommen
- 3 Aufbau
- 4 Anwendung
- 5 Wirksamwerden

1. Gegenstand

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen sind eine Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen auf Baustellen.

Mit der Einhaltung dieser Regeln werden die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der auf Baustellen Beschäftigten verbessert und zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ebenso beigetragen wie zum störungsfreien Bauablauf.

2. Zustandekommen

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst. Die RAB werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

3. Aufbau

Das Regelwerk zum Arbeitsschutz auf Baustellen ist wie folgt gegliedert:

01 - 09	Allgemeines
10 - 19	Begriffsbestimmungen
20 - 29	Regeln zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes auf Baustellen
30 - 39	Regeln zur Baustellenverordnung

4. Anwendung

In den RAB sind die Erkenntnisse darüber zusammengestellt, wie die im Arbeitsschutzgesetz und den darauf gestützten Verordnungen, insbesondere in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

5. Wirksamwerden

Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung vor der Bekanntmachung einer vom ASGB beschlossenen RAB im Bundesarbeitsblatt begonnen wurde, bleiben die RAB maßgebend, die zu dem Zeitpunkt bestanden, zu dem mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wurde.

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen	Begriffs- bestimmungen	<i>RAB 10</i> <i>Stand: 02.11.2000</i>
--	-----------------------------------	--

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

Die RAB werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

Diese RAB 10 enthält Begriffsbestimmungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).

Inhalt

1. Planung der Ausführung eines Bauvorhabens

1. Planung der Ausführung (zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BaustellV)

Während der Phase der "Planung der Ausführung" werden Voraussetzungen für eine effektive Koordination für die Phase der Ausführung geschaffen. Dazu erarbeiten der Bauherr oder die von ihm Beauftragten konkrete Vorgaben für die Bauausführung. Hierzu zählen u.a. die Umsetzung und Weiterentwicklung der vorliegenden Planungen zu Ausschreibungsunterlagen, die exakte Ermittlung des Leistungsumfangs für die Bauaufträge, die Planung von Zwischen- und Endterminen und die Einarbeitung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben in die Planungen.

Die "Planung der Ausführung eines Bauvorhabens" umfasst auch die Integration der Maßnahmen des Bauherrn oder des beauftragten Dritten gem. § 2 und § 3 Abs. 1 und 2 BaustellV. Diese beinhalten in Abhängigkeit vom jeweiligen Bauvorhaben

- die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes,
- die Übermittlung einer Vorankündigung an die zuständige Behörde,
- die Bestellung eines Koordinators,
- die Koordinierung in der Phase der Planung der Ausführung,
- die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und
- die Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten.

Diese Maßnahmen orientieren sich am Ziel der Verordnung, der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen und sollen sicherstellen, dass bereits vor Beginn der Bauausführung Risiken erkannt und minimiert werden. Die Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, dass im Falle der Beauftragung mehrerer Unternehmen zu einem frühen Zeitpunkt den Beteiligten, im Rahmen der zu beauftragenden Leistungen, die für die Arbeitsvorbereitung erforderlichen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Informationen vorliegen.

Die Phase der "Planung der Ausführung eines Bauvorhabens" beginnt somit spätestens dann, wenn der Entwurf für die Ausführung eines Bauvorhabens hinreichend konkret erarbeitet und dargestellt ist und endet in der überwiegenden Zahl der Fälle mit der jeweiligen Vergabe.

In Fällen, in denen den Unternehmen eine bestimmte Gestaltungs- und Planungsfreiheit eingeräumt werden soll, z. B. bei Nebenangeboten bzw. Sondervorschlägen oder bei funktionaler Ausschreibung, und deshalb wesentliche Teile der nach der Baustellenverordnung für die Planung der Ausführung vorgesehenen Maßnahmen vor der Vergabe noch nicht abgeschlossen sein können, kann die Planung der Ausführung bis zum Beginn der Bauausführung andauern. Der Bauherr hat dann aufgrund seiner Organisationsverantwortung geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass auch nach der Vergabe sämtliche dem Bauherrn oder dem beauftragten Dritten in der Planung der Ausführung obliegenden Pflichten erfüllt werden. In einem solchen Fall hat der Bauherr dem/den Unternehmen die notwendigen Vorgaben aus den vorangegangenen Planungsschritten zur Verfügung zu stellen.